



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 03 Freitag, den 17.01.2020

Fahنشmuck in der Reichsstraße

Am Sonntag, 19.01.2020, findet die alljährliche Sebastiani-Schützenfeier des Schützengaus Donau-Ries statt. Um den Festumzug durch die Innenstadt besonders feierlich zu gestalten, werden die städtischen Gebäude in der Reichsstraße beflaggt.

Hiermit bitten wir alle Anwohnerinnen und Anwohner der Reichsstraße, diesem Beispiel zu folgen und am 19. Januar 2020 den Fahنشmuck anzubringen.

Für Ihre Bemühungen möchten wir uns bereits jetzt, auch im Namen des Schützengaus Donau-Ries, recht herzlich bedanken.

Letzte Termine zur Selbstablesung der Wasserzähler im Stadtgebiet Donauwörth

Am anstehenden Wochenende bietet sich letztmals die Gelegenheit, die Zählerstände zum Ende des Abrechnungsjahres 2019 zu erfassen und an die Stadt Donauwörth zu melden.

Zählerstand und Zählernummer sollen wie folgt mitgeteilt werden:

- ⇒ online über das **Bürgerportal**, das über die Homepage der Stadt nämlich www.donauwoerth.de erreicht werden kann und noch bis zum 19.01.2020 geschaltet ist;
- ⇒ oder per Rückgabe des ausgefüllten Antwortschreibens über Post/Fax/E-Mail;
- ⇒ oder per telefonischer Rückmeldung unter den im Anschreiben angegebenen Rufnummern.

Es wird gebeten, die Ablesedaten **bis spätestens 20.01.2020** zu übermitteln.

Hinweis: Zählerstände, die der Stadt nicht gemeldet werden, müssen maschinell hochgerechnet bzw. entsprechend geschätzt werden.

Blutspenden

Die nächste Blutspende-Aktion des Bayerischen Roten Kreuzes findet am **Donnerstag, 23.01.2020, von 17.00 bis 20.30 Uhr** in Donauwörth-Riedlingen, Schützenheim, Hauselbergstr. 26, statt.

Sie sind uns herzlich willkommen.

**Wichtig: Bitte bringen Sie zu jeder Spende unbedingt entweder Blutspende-
pass, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mit.**
Spendenalter: 18 bis 68 Jahre.

**Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung der Genehmigung
der 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Land-
schaftsplan der Stadt Donauwörth und des Satzungsbeschlusses
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Riedlingen
– Teilbereich 1 ‚Im Boitle 1‘ und ‚Im Boitle 2‘ und Teilbereich 2 ‚Zwi-
schen den Bahnlinien (Augsburg – Nördlingen und Donauwörth –
Treuchtlingen)““**

Mit Bescheid vom 19.12.2019, Nr. 34-4621-69/4 hat die Regierung von Schwaben die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Donauwörth in der Fassung vom 18.08.2017 mit Begründung in der Fassung vom 18.08.2017 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Donauwörth hat bereits in der Sitzung am 13.03.2017 den dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Riedlingen – Teilbereich 1 ‚Im Boitle 1‘ und ‚Im Boitle 2‘ und Teilbereich 2 ‚Zwischen den Bahnlinien (Augsburg – Nördlingen und Donauwörth – Treuchtlingen)““ als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der 3. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Riedlingen – Teilbereich 1 ‚Im Boitle 1‘ und ‚Im Boitle 2‘ und Teilbereich 2 ‚Zwischen den Bahnlinien (Augsburg – Nördlingen und Donauwörth – Treuchtlingen)““ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der naturschutzfachlichen Eingriffs- /Ausgleichsregelung sowie den geänderten Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung von Alternativen gewählt wurde, im Stadtbauamt der Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 1. Stock, Zimmer 112, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans und der 3. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donauwörth, 17.01.2020
Armin Neudert

Freiwillige Feuerwehr Nordheim e.V. – Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Samstag, 25.01.2020, findet um 19.30 Uhr im Gasthaus Dietenhauser in Nordheim die ordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Nordheim e.V. statt.

Die Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
3. Protokoll des 1. Kommandanten
4. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
5. Kassenbericht
6. Bericht und Entlastung durch die Kassenprüfer
7. Ehrungen
8. Bekanntgaben und Termine
9. Wünsche und Anträge

Alle Feuerwehrvereinsmitglieder sind herzlich dazu eingeladen.

Gez. Thomas Rammer
1. Vorsitzender
Freiwillige Feuerwehr Nordheim e.V.

Räum- und Streupflicht der Anlieger – Winterdienst der Stadt Donauwörth

Der Winter steht vor der Tür bzw. wird bald Einzug halten. Mit dem Winter werden auch wieder unsere Straßen, Wege und Gehwege durch Schnee und Eis beeinflusst. Um bei Schneefall einen einwandfreien Winterdienst zu gewährleisten bitten wir alle Haus- und Grundstücksbesitzer folgende vom Stadtrat beschlossene Regelungen zu beachten:

Räum- und Streupflicht der Anlieger

Die Straßenanlieger (Eigentümer, Mieter oder Pächter) haben die Pflicht, auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken die erforderlichen Winterdienstarbeiten – Räumen und Streuen bei Schneefall und Eisbildung – durchzuführen. Wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein entsprechender Teil der Straße von mindestens 1,0 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.

Die Räum- und Streupflicht besteht wochentags zwischen 7 und 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr. Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Gehwege mit Splitt, Sand oder anderen salzfreien Stoffen bestreut oder das Eis entfernt werden.

Abgeschobene Schnee- und Eismengen sollen am Rande des Gehweges so gelagert werden, dass Fußgänger noch ungehindert gehen können. Nur in Ausnahmefällen dürfen Schnee und Eis am Fahrbahnrand abgelagert werden. Straßeneinläufe und Straßenrinnen müssen unbedingt freigehalten werden. Denken Sie bei der Ablagerung von Schnee daran, dort Durchgänge anzulegen, wo es für die Fußgänger notwendig ist (zum Beispiel bei abgesenkten Randsteinen).

Winterdienst der Stadt

Eine Pflicht zum Räumen und Streuen der Stadt besteht nur an gefährlichen und gleichzeitig verkehrswichtigen Stellen. Innerhalb der geschlossenen Ortslage werden nur die verkehrswichtigen Straßen, Gefällstrecken und gefährlichen Stellen geräumt und gestreut. Nebenstraßen werden nur bei starken Schneefällen und auch nicht täglich geräumt. Grundlage für das Räumen und Streuen ist der Streuplan, der sich streng an die gesetzlichen Verpflichtungen anlehnt.

Auch besteht keine nächtliche Streupflicht für den Fahrzeugverkehr nach 20.00 Uhr.

Die Durchführung des städtischen Räum- und Streudienstes innerhalb der Ortsstraßen wird leider oft durch parkende Fahrzeuge stark behindert bzw. auf schmalen Straßen sogar ganz unmöglich gemacht. Es wird gebeten, an unübersichtlichen, engen Kurven und vor allem auf schmalen Straßenabschnitten bei Schnee- bzw. Eisglätte auch im eigenen Interesse nicht zu parken. Bitte stellen Sie Ihre Fahrzeuge in die Garagen oder auf die dafür vorgesehenen Stellplätze, damit die Räumfahrzeuge und auch Rettungsfahrzeuge nicht behindert werden.

Die Räumfahrzeuge benötigen zum Durchfahren eine freie Straßenbreite von mindestens 3,50 m! Oft kommt es zu Beschwerden von Anliegern, dass ihre Grundstückszufahrten und –Zugänge vom Schneepflug zugeschoben werden. Dies lässt sich jedoch leider nicht vermeiden, da nicht vor jeder Zufahrt der Schneepflug angehoben werden kann.

Die Stadt Donauwörth dankt Ihnen für Ihren tatkräftigen Einsatz im Interesse aller unserer Bürgerinnen und Bürger und insbesondere unserer älteren und behinderten Menschen.

Bürgertelefon

Unter der Nummer 789-789 sind Sie bei Tag und Nacht mit Ihrem Rathaus verbunden. Das Bürgertelefon nimmt Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf. Eine Ant-

wort bekommen Sie so schnell wie möglich! Anonyme Anrufe werden nicht bearbeitet!

Stadtbibliothek

Stadtbibliothek Donauwörth | Reichsstraße 32 | 86609 Donauwörth
Tel.: +49 906 23320 | E-Mail: stadtbibliothek-donauwoerth@t-online.de
Web: www.donauwoerth.de
facebook: www.facebook.com/Stadtbibliothek.Donauwoerth

Öffnungszeiten:

Montag	13.00 – 18.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 13.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 13.00 Uhr
Freitag	13.00 – 18.30 Uhr
Jeder 1. Samstag im Monat:	9.00 – 13.00 Uhr

Medienkatalog:

<http://webopac.winbiap.de/donauwoerth>

Bibliothekskataloge im Internet:

<http://www.schwabenfindus.de/>

<http://www.onleihe-schwaben.de/schwaben>

onleihe schwaben

Downloads aus Ihrer Bibliothek

Stadt Donauwörth
Armin Neudert
Oberbürgermeister